



**Audio Engineering Society, Inc.  
Swiss Section**

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **Berufsprüfung für Tontechnikerin / Tontechniker**

vom **21. DEZ. 2020**

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### **1. ALLGEMEINES**

##### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

##### **1.2 Berufsbild**

###### **1.21 Arbeitsgebiet**

Tontechniker\*innen sind Audiospezialisten\*innen, die in den Bereichen Radio, Musik, Film, Kino, Theater und Fernsehproduktion sowie in der Webstreaming- und Live-Eventproduktion tätig sind. Sie fungieren als professionelle Vermittler zwischen Akteuren wie Künstlern, Moderatoren oder Sportlern und der Öffentlichkeit. Sie spielen daher eine Schlüsselrolle im Produktionsprozess. Im Gegenzug bewegen sie sich geschickt in ihrer Rolle zwischen Dienstleister und Künstler.

Tontechniker\*innen erfüllen verschiedene und teilweise sehr spezielle Funktionen, in verschiedenen Kontexten, in wechselnden Teams und für verschiedene Kunden.

## 1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Tontechniker\*innen sind zu folgenden Handlungen befähigt:

- a. eine Audioaufgabe in Bezug auf eine globale Produktion zu analysieren und im Rahmen ihrer Fähigkeiten selbstständig zu planen;
- b. die Bearbeitung einer Audioproduktion (einschliesslich Hard- und Software) im Team durchzuführen und zu leiten sowie zuverlässige Tests durchzuführen;
- c. eine qualitativ hochwertige Audioproduktion und Postproduktion anzufertigen/zu erstellen, die den ästhetischen und künstlerischen Anforderungen des Tonmaterials entspricht;
- d. technische Probleme im Zusammenhang mit der Audioproduktion schnell zu identifizieren und zu beheben;
- e. Audiosystemanlagen (Festinstallationen) nach Vorgaben zu planen, zu installieren und zu unterhalten, sowie Schnittstellen zu anderen Systemen einzurichten;
- f. effiziente Zusammenarbeit mit dem Team, Assistenten, Künstlern, Animatoren und anderen Partnern;
- g. die Zeitlinie vor, während und nach der Produktion dauernd zu kontrollieren und zu befolgen;
- h. die Richtlinien und Vorschriften für die Audioproduktion einzuhalten und in geeigneter Weise durchzusetzen;
- i. die Wartung und den ordnungsgemässen Betrieb der ihnen anvertrauten technischen Audiogeräte zu gewährleisten.

Für ihre Tätigkeit benötigen sie einen ausgeprägten Sinn für Klang- und Geräuschästhetik. Sie müssen fähig sein, eine differenzierte Klanganalyse vorzunehmen, und sie benötigen Grundlagenkenntnisse in der akustischen Elektrotechnik und Elektronik. Eine schnelle Reaktionsfähigkeit, Flexibilität und Sensibilität sowie Klarheit im Umgang mit Menschen runden ihr Profil ab.

## 1.23 Berufsausübung

Tontechniker\*innen sind in der Industrie als Spezialisten tätig. Sie arbeiten sowohl in privaten Unternehmen als auch für den öffentlichen Dienst, vor allem in den Bereichen Radio, Film, Multimedia, Theater und Fernsehproduktion. Tontechniker\*innen sind oft auch selbstständigerwerbend. Je nach Mandat haben sie einen mehr oder weniger grossen Handlungsspielraum. Sie arbeiten in einer dynamischen, oft unruhigen und unter Druck stehenden Arbeitsumgebung. Die Aufgaben erfordern grosse Aufmerksamkeit und Leistungsbereitschaft, zumal oft unregelmässige Arbeitszeiten verlangt sind (abends, nachts oder am Wochenende) und die Arbeitstage teilweise mehr als 8 Stunden betragen. Aus diesen Gründen erfordert der Beruf der Tontechniker\*innen ein hohes Mass an Flexibilität, Teamgeist sowie die Fähigkeit, mit Menschen umzugehen, die in manchmal turbulenten Zeiten unter Druck stehen. In diesem Zusammenhang kommt ihnen eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung der Betreuung der Anlagen zu.

Der technische Fortschritt in der Audioproduktion verläuft sehr schnell, was eine hohe Lernbereitschaft, ausgeprägten Innovationsgeist und eine grosse Neugierde auf neue Technologien voraussetzt.

## 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Musik, Kino, Radio, Fernsehen sowie öffentliche und private Aufführungen tragen zur Verbreitung von Informationen und Kunst und zu einem besseren Verständnis der Welt bei. Der Tontechniker ist einer von denen, die hinter den Kulissen wertvolle Arbeit erbringen und selten im Rampenlicht stehen. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur musikalischen, akustischen und ästhetischen Qualität der Medien und Kunst.

### **1.3 Trägerschaft**

- 1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:  
- Audio Engineering Society, Swiss Section (AES)
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 8 bis 12 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
  - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
  - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
  - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
  - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
  - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
  - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
  - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
  - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
  - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
  - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
  - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
  - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.
- ### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**
- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

### **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

#### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

#### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Die Angabe der gewählten Option für die praktische Prüfung (Position 1.1);
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

#### **3.3 Zulassung**

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Bereich Audio oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und eine Berufserfahrung von mindestens 18 Monaten im Bereich Audio vorweisen kann

oder

- b) über einen Abschluss der Sekundarstufe II in einem anderen Bereich (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis; gymnasiale Maturität; Fachmaturität) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren im Audiobereich vorweisen kann;

oder, in begründeten Ausnahmefällen

- c) mindestens 6 Jahre Berufserfahrung im Bereich Audio vorweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 28 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft oder Vaterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- d) Todesfall im engeren Umfeld;
- e) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5. PRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Beschallung, Tonaufnahmetechnik, Broadcasttechnik	1.1 Praktische Prüfung (nach Wahl)	1,5 h	2
	1.2 Praktische Prüfung	1,5 h	1
2 Akustik, Aufnahme- technik, Postproduk- tion und Beschallung, Audiotechnik, Elektro- akustik und Elektro- technik	2.1 Schriftliche Prüfung	2 h	1
	Broadcasting, Digital Audio, Informationstechnik (IT) und Netzwerktechnik	2.2 Schriftliche Prüfung	2 h
3 Musik,  Gehörbildung,  Kritisches Hören	3.1 Schriftliche Prüfung	0,5 h	1
	3.2 Prüfung mit Kopfhörer	0,5 h	1
	3.3 Prüfung mit Kopfhörer	0,5 h	1
Total		8,5 h	

Der Prüfungsteil 1 «**Beschallung, Tonaufnahmetechnik und Broadcasttechnik**» besteht aus zwei praktischen Prüfungen: einer praktischen Hauptprüfung nach Wahl des Kandidaten in Ton-, Aufnahme- oder Broadcasttechnik und einer zusätzlichen praktischen Prüfung in einer der beiden anderen Kategorien, die vom Kandidaten durch Auslosung gewählt wird.

**Beschallung:** Die Kandidaten werden auf ihre Fähigkeit zur Planung, Installation und Bedienung von Beschallungssystemen und über ihre Kenntnisse der verwendeten Geräte und Vorrichtungen sowie ihre Fähigkeit, diese zu verwenden, geprüft. Sie müssen in der Lage sein, Beschallungsanlagen selbstständig einzurichten und dabei die verschiedensten Beschallungsprobleme schnell und effizient lösen zu können. Sie müssen im Stande sein, professionell mit Musikern, Schauspielern und Veranstaltern zu kommunizieren und sich schnell an die Gegebenheiten jeder neuen Veranstaltung anzupassen.

**Tonaufnahmetechnik:** Die Kandidaten werden auf die notwendigen Kenntnisse für die Einrichtung und den Betrieb eines Audioproduktionsstudios sowie eines Postproduktionsstudios für die Tonarrangements im technischen Bereich und Multimedia geprüft. Sie werden auf die Realisierung einfacher Produktionen hin getestet und müssen in einer vorgegebenen Infrastruktur ihre Selbständigkeit unter Beweis stellen. Für jede Art von Produktion werden die Kandidaten auf die benötigten Aufnahmeverfahren, ihre Kenntnisse der entsprechenden Audioinstallationen sowie die Verbindungen von Audiogeräten und -systemen geprüft.

Die Kandidaten müssen in der Lage sein, allfällige durch die Audiogeräte und -systeme verursachte Schwierigkeiten zu erkennen und zu lösen sowie – bei schwerwiegenden Problemen – rasch eine alternative Lösung zu finden.

**Broadcasttechnik:** Die Kandidaten werden auf die für die Einrichtung und Realisierung einer Broadcastproduktion erforderlichen Kenntnisse geprüft. Sie werden auf die Umsetzung einfacher Produktionen hin getestet und müssen in einer vorgegebenen Infrastruktur ihre Selbständigkeit unter Beweis stellen. Für jede Art von Produktion werden die Kandidaten auf die erforderlichen Aufnahme- und Bearbeitungsprozesse, ihre Beherrschung der entsprechenden Audioinstallationen sowie die Zusammenschaltung der Audio-geräte und -systeme geprüft.

In der Position 2.1 **«Akustik, Aufnahmetechnik, Post-Produktion und Beschallung, Audiotechnik, Elektroakustik und Elektrotechnik»** werden die Kandidaten auf ihre Grundkenntnisse in den Bereichen Aufnahme, Verarbeitung und Nachbearbeitung (Postproduktion) von Tonaufnahmen, sowie auf Audiosysteme und Normen geprüft.

Die Prüfung der Kandidaten erfolgt auf der elementaren Grundlage der angewandten Akustik, der Musikakustik, der Raumakustik und der Psychoakustik. Die Kandidaten werden hinsichtlich der Schallwandler und ihrer Umsetzung geprüft. Sie werden in den Grundlagen akustischer und elektroakustischer Messverfahren geprüft.

Sie werden in den Grundlagen der angewandten Audioelektronik und ihrer Anwendungen geprüft. Sie werden bezüglich ihres Verständnisses von Blockdiagrammen sowie der verschiedenen Kopplungen der Audiotechnik geprüft. Sie werden in ihren Grundkenntnissen hinsichtlich von Messgeräten geprüft.

In der Position 2.2 **«Broadcasting, Digital Audio, Informationstechnik (IT) und Netzwerktechnik»** werden die Kandidaten hinsichtlich ihrer Grundkenntnisse in Digital Audio, Audio over IP, Speicherformate und digitaler Konvertierung geprüft. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden über die Planung, Installation, Bedienung der technischen Anlagen einer Audioproduktionsstätte geprüft. Sie werden auf Standards, Schnittstellen und Synchronisationsverfahren sowie auf mehrkanalige Produktionstechniken geprüft.

Der Prüfungsteil 3 **«Musik, Gehörbildung und kritisches Hören»**, gliedert sich in drei Positionen: 1 schriftliche Prüfung und 2 Kopfhörerprüfungen.

- In der schriftlichen Musikprüfung 3.1 werden die Kandidaten in Bezug auf Musiktheorie, Intervalle und Harmonielehre geprüft;
- Bei der Kopfhörerprüfung «Gehörbildung» 3.2 werden die Kandidaten auf das Erkennen von Intervallen und einfachen melodischen und rhythmischen Mustern sowie auf das Wiedererkennen von Instrumenten, Tempi und Taktarten geprüft;
- In der Kopfhörerprüfung «Kritisches Hören» 3.3 werden die Kandidaten auf das Erkennen und Identifizieren von technischen Fehlern, Frequenzerkennung, Erkennung verschiedener Effekte und Klangverarbeitungen, Variationen von Kompressionsraten und Datenreduktionsraten sowie auf generelle und frequenzbezogene Lautstärkeunterschiede hin geprüft.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:
- a) Die Gesamtnote beträgt mindestens 4;  
und
  - b) Die Note für den Prüfungsteil 1 beträgt mindestens 4;  
und
  - c) Nicht mehr als eine der Noten in den Prüfungsteilen 2 und 3 ist niedriger als 4 und keine Prüfungsteilnote liegt unter 3.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
  - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
  - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Tontechnikerin / Tontechniker mit eidgenössischem Fachausweis**
  - **Technicienne du son / Technicien du son avec brevet fédéral**
  - **Tecnica del suono / Tecnico del suono con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Sound Technician, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Fachausweises**

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFJ Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFJ. Dessen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFJ gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFJ den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 4. Juni 2003 über die Berufsprüfung für Tontechniker mit eidgenössischem Fachausweis wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 4. Juni 2003 erhalten bis 30. September 2023 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFJ in Kraft.

---

<sup>2</sup> Richtlinie des SBFJ über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. **ERLASS**

Yverdon-les-Bains, 30. November 2020

Audio Engineering Society  
Swiss Section



Terry Nelson  
Chairman



Gabriel Leuzinger  
Vice-Chairman

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, den **21. DEZ. 2020**

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi  
Vizedirektor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung